



**Gymnasium
Paulinum** Schule seit 797



Internationale Schule Münster

Schulordnung

(Beschluss der Schulkonferenz vom 20.01.2004; zuletzt aktualisiert am 19.12.2017)

Erfolgreiches Lernen setzt einen respektvollen Umgang zwischen allen Beteiligten voraus. Im Interesse einer solchen Qualität des Zusammenlebens verpflichten sich alle, die am Gymnasium Paulinum miteinander arbeiten, zu wechselseitiger Rücksichtnahme und Hilfe und schaffen dadurch eine freundliche Kultur gemeinsamen Lernens. Die Schulordnung beschränkt sich deshalb auf rechtlich notwendige Einzelregelungen.

1. Schulweg und Unterrichtsbeginn

Die Schülerinnen und Schüler sind nur auf dem direkten Schulweg gegen einen Unfall versichert. Zum Überqueren der Straße „Am Stadtgraben“ ist ausschließlich der zeitweise von Schülerlotsen gesicherte Überweg an der Fußgängerampel zu benutzen.

Um 7.30 Uhr wird die Schule für alle geöffnet (Zugang nur zu dem Hauptfoyer). Der Unterricht beginnt pünktlich um 7.50 Uhr.

2. Verhalten in der Schule

Alle verhalten sich ruhig und angemessen im Schulgebäude. Insbesondere sind das Rennen und Toben auf den Fluren zu unterlassen.

Jeder ist für die Sauberkeit der Schule mitverantwortlich. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung schließt die Bereitschaft ein, auch von anderen verursachte Abfälle zu entsorgen.

Falls jemand sich von anderen belästigt oder gestört fühlt, teilt er das einer Lehrerin oder einem Lehrer oder einem der Konfliktberater aus der Schülerschaft mit.

Das Rauchen ist auf dem Schulgelände verboten.

Aus Hygienegründen dürfen im gesamten Schulgebäude keine Speisen außer üblicher Pausennahrung verzehrt werden. Ausnahmen für die Schulmensa regelt eine besondere Nutzungsordnung. Bestellung und Verzehr von außerhalb anzuliefernder Speisen sind untersagt.

Während des Unterrichts darf nicht gegessen werden. Das Kauen von Kaugummi und Bonbons setzt ebenso wie das Trinken eine Absprache mit der Lehrerin bzw. dem Lehrer voraus.

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind auf dem gesamten Schulgelände Foto- und Filmaufnahmen ohne vorherige Zustimmung der Betroffenen grundsätzlich verboten. Dies gilt nicht für kurzfristig sicher gespeicherte Aufnahmen im Zusammenhang der unterrichtlichen Dokumentation.

Im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände dürfen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ihre Handys nur ausgeschaltet und in den Taschen verstaut mit sich führen. Bei Verstoß gegen diese Regel wird das Gerät eingezogen. Die Rückgabe erfolgt nach Löschung aller gespeicherten Aufnahmen, sofern die Eltern einem der Klassenlehrer gegenüber ihr Einverständnis damit erklärt haben.

Vor Klassenarbeiten und Klausuren sind Mobilfunkgeräte ausgeschaltet bei dem Aufsichtführenden abzugeben. Jeder Verstoß gegen diese Regel gilt als Täuschungsversuch.

Fahrräder dürfen nur außerhalb der Pausen und nur mit Schrittgeschwindigkeit auf dem Schulgelände benutzt werden. Zur sicheren Aufbewahrung der Räder stehen Fahrradständer auf dem Schulhof und im Fahrradkeller zur Verfügung. Die Zufahrt am Hintereingang ist ein Rettungsweg und darf nicht durch abgestellte Räder blockiert werden.

3. Pausenregelung und Unterrichtsende

Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 dürfen das Schulgelände nicht vor dem Ende des Unterrichts verlassen. Dies gilt auch für die Pause in der 7. Stunde.

In den großen Pausen gehen die Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof oder in die Foyers (Erprobungsstufe: EG / Sek. I: 1. Etage / Sek. II: 2. Etage). Schülerinnen und Schüler mit einem konkreten Anliegen haben Zugang auch zum Verwaltungsflur (Sekretariat/Lehrerzimmer).

Nach den Pausen suchen alle mit dem 1. Klingelzeichen sofort ihre Unterrichtsräume auf. Kommt innerhalb von fünf Minuten nach dem Gong keine Lehrkraft, so erkundigt sich der Klassensprecher/die Klassensprecherin im Sekretariat.

Nach Beendigung der letzten Stunde werden die Unterrichtsräume aufgeräumt und die Stühle hochgestellt. Das Reinigungspersonal verdient Respekt und Rücksichtnahme wie alle anderen am Schulleben Beteiligten.

Wartenden Schülerinnen und Schülern stehen ab der 6. Stunde die beiden Foyers und das Selbstlernzentrum (nur S II), die Mensa sowie ein ausgewiesener Aufenthaltsraum zur Verfügung.

4. Erkrankung und Beurlaubung

Bei Erkrankung muss die Schule frühestmöglich benachrichtigt werden. Nach Ende der Krankheit ist eine schriftliche Entschuldigung abzugeben, bei längerer Krankheit spätestens nach sechs versäumten Unterrichtstagen.

Wenn jemand während der Unterrichtszeit erkrankt, holt er sich nach telefonischer Rücksprache mit den Eltern einen Abmeldeschein im Sekretariat und lässt ihn von dem/der Fach- oder Klassenlehrer/in und zu Hause von einem Elternteil unterschreiben. Der Abmeldeschein wird bei der Rückkehr dem/der Klassenlehrer/in ausgehändigt.

Im Falle unentschuldigter Fehlers informiert die Schule die Eltern.

Für einen Tag (außer unmittelbar vor und nach den Ferien) kann der/die Klassenlehrer/in beurlauben, für mehrere Tage der Schulleiter. Die Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann über längere Zeit nur aufgrund eines ärztlichen Attestes erfolgen.

5. Verhalten in Ausnahmefällen

Unfälle und Diebstähle sind sofort einem Mitglied des Kollegiums oder dem Sekretariat mitzuteilen und zur Wahrung von Versicherungsansprüchen innerhalb von drei Tagen auf einem entsprechenden Vordruck im Sekretariat zu melden. Größere Geldbeträge und wertvolle Gegenstände dürfen zur Schule nicht mitgebracht werden. Bei Verlust erfolgt keine Erstattung; dies gilt auch für Handys.

Ein Brand ist sofort im Sekretariat zu melden. Über das Verhalten im Brandfall informieren in den Einzelräumen gesonderte Aushänge, deren Kenntnisnahme Pflicht ist.

Wichtige Voraussetzungen eines informativen Unterrichts sind sowohl Pünktlichkeit als auch Vollständigkeit und Sorgfalt der Hausaufgaben. Unterrichtsstörungen und Provokationen gefährden das gute Arbeitsklima.

Stand 18.12.2018